

Name:
Adresse:

Datum:

Head of the judiciary
Mr. Gholamhossein Mohseni Ejei
c/o Permanent Mission of Iran to the UN
Chemin du Petit-Saconnex 28
1209 Geneva

Appell an das Oberhaupt der Justiz der Islamischen Republik Iran

Exzellenz,

mit großer Sorge verfolge ich Berichte über die Anwendung der Todesstrafe und über weitere drohende Hinrichtungen in der Islamischen Republik Iran.

Zum Tode verurteilt oder von der Verhängung der Todesstrafe bedroht sind folgende Personen:

Sahand Nourmohammad-Zadeh, Mahan Sadrat (Sedarat) Madani, Manouchehr Mehman Navaz, Mohammad Boroughani, Mohammad Ghobadlou, Saman Seydi (Yasin), Hamid Ghare, Mohammad Mehdi Karami, Sayed Mohammad Hosseini, Hossein Mohammadi, Saeed Shirazi, Abolfazl Mehri Hossein Hajilou, Mohsen Rezazadeh Gharegholou, Akbar Ghafari, Toomaj Salehi, Ebarhim Rigi, Amir Nasr Azadani, Saleh Mirhashemi, Saeed Yaghoubi, Farzad (Farzin) Tahazadeh, Farhad Tahazadeh, Karvan Shahparvaneh, Reza Eslamdoost, Hajar Hamidi and Shahram Marouf-Moula.

Offenbar sind mindestens 10 der Gefangenen zum Tode verurteilt worden und 15 droht ein Todesurteil. Drei Gefangene sollen minderjährig sein. Einige Gefangene sollen Folter erlitten haben.

Die Islamische Republik Iran ist Vertragspartei des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR), in dem es in Artikel 6 Absatz 2 heißt, dass die Todesstrafe nur für schwerste Verbrechen verhängt werden darf, und in Artikel 6 Absatz 4, dass jede zum Tode verurteilte Person das Recht hat, Begnadigung oder Umwandlung der Strafe zu beantragen.

Artikel 4 (5) sieht ferner vor, dass die Todesstrafe nicht für Verbrechen verhängt werden darf, die von Personen unter 18 Jahren begangen wurden. In Artikel 7 schließlich heißt es, dass niemand der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung unterworfen werden darf.

Exzellenz, ich appelliere an Sie:

- die Hinrichtung dieser Personen unverzüglich auszusetzen;
- die Verhängung der Todesstrafe einzustellen;
- das Recht der Angeklagten auf ein faires Verfahren zu garantieren;
- jede Form von Misshandlung der oben genannten Personen zu beenden und ihre physische und psychische Unversehrtheit sicherzustellen.

Mit hochachtungsvollem Gruß

Kopie zur Kenntnis an:

S.E. Herrn Mahmoud Farazandeh
Botschaft der Islamischen Republik Iran
Podbielskiallee 67
14195 Berlin

Name:
Adresse:

Datum:

**S.E. Herrn Mahmoud Farazandeh
Botschaft der Islamischen Republik Iran
Podbielskiallee 67
14195 Berlin**

Exzellenz,
mit unten stehendem Schreiben, das ich Ihnen als Kopie zukommen lassen, wende ich mich an das
Oberhaupt der Justiz der Islamischen Republik Iran, um ihn auf die drohende Hinrichtung von 25
namentlich bekannten Personen hinzuweisen.
Hochachtungsvoll

Appell an das Oberhaupt der Justiz der Islamischen Republik Iran

Exzellenz,

mit großer Sorge verfolge ich Berichte über die Anwendung der Todesstrafe und über weitere drohende
Hinrichtungen in der Islamischen Republik Iran.

Zum Tode verurteilt oder von der Verhängung der Todesstrafe bedroht sind folgende Personen:

**Sahand Nourmohammad-Zadeh, Mahan Sadrat (Sedarat) Madani, Manouchehr Mehman Navaz, Mohammad
Boroughani, Mohammad Ghobadlou, Saman Seydi (Yasin), Hamid Ghare, Mohammad Mehdi Karami, Sayed
Mohammad Hosseini, Hossein Mohammadi, Saeed Shirazi, Abolfazl Mehri Hossein Hajilou, Mohsen Rezazadeh
Gharegholou, Akbar Ghafari, Toomaj Salehi, Ebarhim Rigi, Amir Nasr Azadani, Saleh Mirhashemi, Saeed
Yaghoubi, Farzad (Farzin) Tahazadeh, Farhad Tahazadeh, Karvan Shahparvaneh, Reza Eslamdoost, Hajar
Hamidi and Shahram Marouf-Moula.**

Offenbar sind mindestens 10 der Gefangenen zum Tode verurteilt worden und 15 droht ein Todesurteil.
Drei Gefangene sollen minderjährig sein. Einige Gefangene sollen Folter erlitten haben.

Die Islamische Republik Iran ist Vertragspartei des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische
Rechte (ICCPR), in dem es in Artikel 6 Absatz 2 heißt, dass die Todesstrafe nur für schwerste Verbrechen
verhängt werden darf, und in Artikel 6 Absatz 4, dass jede zum Tode verurteilte Person das Recht hat,
Begnadigung oder Umwandlung der Strafe zu beantragen.

Artikel 4 (5) sieht ferner vor, dass die Todesstrafe nicht für Verbrechen verhängt werden darf, die von
Personen unter 18 Jahren begangen wurden. In Artikel 7 schließlich heißt es, dass niemand der Folter oder
grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung unterworfen werden darf.

Exzellenz, ich appelliere an Sie:

- die Hinrichtung dieser Personen unverzüglich auszusetzen;
- die Verhängung der Todesstrafe einzustellen;
- das Recht der Angeklagten auf ein faires Verfahren zu garantieren;
- jede Form von Misshandlung der oben genannten Personen zu beenden und ihre physische und
psychische Unversehrtheit sicherzustellen.

Mit hochachtungsvollem Gruß